Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

53. Ausgabe vom 30. Dezember 2020

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Gemeindebereich Gilching -
- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Gemeindebereich Gilching -
- 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 14. Dezember 2020

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking

- Jahresabschluss 2019 des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking

Bekanntmachung Verband Wohnen

- Jahresabschluss 2019 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Gemeindegebiet Gilching -

Das Landratsamt hat am 17.12.2020 die Baugenehmigung für die Errichtung von 2 Doppelhaushälften mit 4 PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück FlNr. 1663/16, Gemarkung Gilching, Untere Läng 3 an [redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 276 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Gemeindegebiet Gilching -

Das Landratsamt hat am 22.12.2020 die Baugenehmigungen für den Neubau von zwei Doppelhäusern, zwei Garagen, zwei Carports und vier Stellplätzen auf dem Grundstück FlNr. 1663/20, Gemarkung Gilching, Untere Läng 9 an die Formhaus Gesellschaft für Grundstücksentwicklung mbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 276 eingesehen werden.

◆ 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 14. Dezember 2020

Aufgrund der Art. 14a und 17 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), beschließt der Kreistag folgende Änderung der Entschädigungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger i. d. F. vom 14.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 der Satzung werden folgende zwei weitere Punkte aufgenommen:

· die ehrenamtlichen Mitglieder in der Lenkungsgruppe der Bildungsregion **0,30 EUR** je tatsächlich gefahrenem Kilometer als pauschalierter Kostenersatz.

· den/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen/"ARGE-Inklusionsbeirat für den Landkreis Starnberg" **170,00 EUR** monatlich; für die übrigen Vorstandsmitglieder dieser ARGE (zwei stellvertretende Vorsitzende, Schriftführerin oder Schriftführer, bis zu drei Beisitzende)
68,00 EUR jährlich plus **20,00 EUR** für jeden Sitzungstag, wenn sie ausweislich der Niederschrift an der Sitzung teilgenommen haben. Für mehrere Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.

2. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Ergänzung des § 6 vom 14. Dezember 2020 tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft."

§ 2

Die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Starnberg, den 14.12.2020
Landkreises Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg

"Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende
Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg

§ 1

1. § 4 erhält folgende Fassung:
"Für die Bestellung eines Titels über den Bayerischen Leihverkehr (§ 8 StBS) sowie für die Bestellung eines Titels über den Verbund „Biblioplus" wird je Medium eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben."

2. § 7 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:
"4. Ersatz einer beschädigten oder verlorenen Hülle für CD, DVD, CDROM, Konsolenspiele oder Kleinteile von Gesellschaftsspielen ab 1,00 €."

3. § 7 einfügen ein Satzes nach Ziff. 8.:
"Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb des Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen sowie der Wiederbeschaffungswert des ausgeliehen oder beschädigten Mediums zu berücksichtigen."

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft."

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking

◆ Jahresabschluss 2019 des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking

Auf der Grundlage des im Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung Feldafing Pöcking am 10.12.2020 gefassten Beschlusses wird folgendes bekanntgemacht:

1. Beschluss über Feststellung:
Der Veraltungsrat genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2019, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2019 fest.
Das Ergebnis der Bilanz wird mit 5.372.124,90 Euro und das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung mit 0 Euro festgestellt.

2. Auslegung vom Jahresabschluss 2019:
Der Jahresabschluss 2019 kann innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Pöcking, Feldafinger Str.5 eingesehen werden.

Pöcking, den 17.12.2020

Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU
Yvonne Kolbe, Vorstand

Bekanntmachung Verband Wohnen

◆ Jahresabschluss 2019 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg am 07.12.2020 gefassten Beschlusses wird folgendes bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V., Gesetzlicher Prüfungsverband, hat den Jahresabschluss 2019 nach § 317 HGB geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Beschluss über die Feststellung und die Behandlung des Jahresergebnisses:
Die Verbandsversammlung genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2019, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht und stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2019 fest.
Der Bilanzgewinn in Höhe von 29.574,85 EUR ist der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

3. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:
Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht können innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Starnberg, Gradstraße 2a, eingesehen werden. **Hierzu ist wegen der Corona-Pandemie derzeit vorab eine telefonische Terminvereinbarung sowie die Beachtung der geltenden Hygiene- und Maskenpflichten unbedingt erforderlich.**

Starnberg, den 21.12.2020

Verband Wohnen im Kreis Starnberg
Michael Vossen, Geschäftsführer

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.